

- **OVG Bbg.: Zum Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers bei Kita-Elternbeitragsatzungen**

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss des 6. Senats vom 25. Oktober 2013 – 6 N 94.12, rechtskräftig

Der Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung ist gerichtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Satzungsgeber einen zutreffenden Sachverhalt zu Grunde gelegt und keine sachfremden Erwägungen angestellt hat.

Ein Klagevortrag zeigt keine Verletzung des Gestaltungsspielraumes auf, sofern er sich auf Erwägungen für eine Ausgestaltung von Satzungsregelungen beschränkt, die der Kläger selbst für sachgerechter hält als die vom Satzungsgeber angestellten Erwägungen.

Ein Satzungsgeber schöpft seinen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Höhe der Kostenbeiträge für die Mittagsversorgung bei weitem nicht aus, wenn die Kostenbeiträge nur die Hälfte der tatsächlichen Kosten betragen.

Eine pauschale Festsetzung des Essengeldes schließt nicht aus, dass im Einzelfall die ersparten Eigenleistungen der Eltern geringer sein können als die erhobene Essengeldpauschale. Eine sozialverträgliche Staffelung der Beträge für die Mittagsversorgung ist zulässig.

Es entspricht den Grundsätzen einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeiträge, dass Eltern mit höherem Einkommen einen prozentual höheren Anteil dieses Einkommens für die Tagesbetreuung ihrer Kinder aufwenden als Bezieher niedriger Einkommen.

(Leitsätze der Redaktion)

Aus den Gründen:

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung seiner Töchter in einer von dem Beklagten betriebenen Kindertageseinrichtung. Er macht geltend, die Staffelung und insbesondere die Erhebung des Kostenanteils für die Mittagsversorgung sei rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Erhebung des Kostenbeitrags sei rechtmäßig, sie entspreche den in der zu Grunde liegenden Satzung vorgesehenen Regelungen, die ihrerseits mit höherrangigem Recht vereinbar seien.

Die hiergegen gerichtete, allein auf den Zulassungsgrund ernstlicher Richtigkeitszweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Ernstliche Richtigkeitszweifel liegen nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat die Erhebung des Kostenbeitrags durch den Beklagten zu Recht unbeanstandet gelassen. Das Zulassungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Es verkennt den dem Satzungsgeber eingeräumten, nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegenden Gestaltungsspielraum und lässt insbesondere jede Auseinandersetzung mit dem zentralen Argument des Verwaltungsgerichts vermissen, dass die Pauschale für die Mittagessenversorgung nicht kostendeckend ist. Die dem Kläger hinsichtlich der Essensversorgung

abverlangte Pauschale beträgt 1,50 Euro pro Tag, wobei davon ausgegangen wird, dass durchschnittlich an 21 Tagen im Monat Mittagessen in Anspruch genommen wird. Für den Monat Dezember wird sie zum pauschalierten Ausgleich etwaiger Fehltage nicht erhoben. Der Pauschalbetrag für das Mittagessen je Kind beträgt daher auf das Jahr hochgerechnet 346,50 Euro. Nach dem Vortrag des Beklagten belaufen sich die tatsächlichen Kosten für ein Mittagessen je Kind auf 2,67 Euro. Auf das Jahr hochgerechnet gibt der Beklagte daher 672,84 Euro (2,67 Euro * 21 Tage * 12 Monate) je Kind aus. Selbst wenn von diesem Betrag in einem gewissen Umfang Abzüge zu machen sind, weil nicht in jedem Monat des Jahres an 21 Tagen Verpflegung geleistet wird, verdeutlicht dies gleichwohl, dass der Satzungsgeber seinen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Höhe der Kostenbeiträge bei weitem nicht ausgeschöpft hat. Hiermit setzt sich das Zulassungsvorbringen nicht auseinander. Es erfüllt damit schon nicht die Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Auf den vom Zulassungsvorbringen in den Vordergrund gerückten Aspekt, dass der Kostenanteil für die Mittagessensversorgung pauschal und (grundsätzlich) ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben wird, kommt es vor diesem Hintergrund nicht entscheidungserheblich an. Gleiches gilt für den Vortrag, das Essengeld stelle einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen dar und sei kein Beitrag zu den Betriebskosten des Trägers, eine Abgeltung im Wege einer Pauschale für das Mittagessen scheidet daher aus. Die pauschale Festsetzung des Essengeldes schließt nicht aus, dass im Einzelfall die tatsächlich ersparten Eigenleistungen der Eltern geringer sein können als die erhobene Essengeldpauschale; ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang für den Senat, dass nach den obigen Berechnungen die höchste Essengeldpauschale erheblich unterhalb der für die Zurverfügungstellung eines warmen Mittagessens erforderlichen Kosten liegt, die Kostenbeteiligung nur für elf Monate im Jahr erfolgt und bei längerer Abwesenheit eine zusätzliche Befreiung vorgenommen wird. Damit bestehen auch keine Bedenken gegen die Festsetzungen der Satzung vor dem Hintergrund, dass § 17 Abs. 1 Satz 1 BbgKitaG das Essengeld als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten versteht.

Im Übrigen verkennt der Kläger den Charakter des Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers. Dieser ist gerichtlich nur daraufhin überprüfbar, ob der Beklagte einen zutreffenden Sachverhalt zu Grunde gelegt und keine sachfremden Erwägungen angestellt, insbesondere das Willkürverbot des Artikels 3 Abs. 1 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Artikels 20 GG beachtet hat. Der Vortrag des Klägers zeigt keine Verletzung des Gestaltungsspielraums auf, sondern beschränkt sich darauf, Erwägungen für eine Ausgestaltung der Satzungsregelungen darzulegen, die er selbst für sachgerechter hält als die vom Beklagten angestellten Erwägungen.

Nicht nachzuvollziehen vermag der Senat die Auffassung des Klägers, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung scheitere an § 90 SGB VIII, weil danach der Kostenanteil für das Mittagessen im Rahmen des darin vorgesehenen Kostenbeitrages geltend gemacht werden müsse. Dieses Erfordernis ist vorliegend erfüllt. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung ergibt sich die Höhe des monatlichen Elternbeitrages aus den gemäß den anrechenbaren Einkünften und dem Betreuungsumfang festgesetzten Beträgen zuzüglich der sozialverträglichen gestaffelten anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, die vom Beklagten vorgenommene Staffelung bezüglich des Kostenanteils für die Betreuungsleistung und für die Mittagsversorgung sei rechtswidrig, weil nur aus der der Satzung beigefügten Tabelle hervorgehe, dass ein pro-

zentbezogener Tabellenwert in Ansatz gebracht werde, nicht jedoch aus den Bestimmungen der Satzung selbst. Der Kläger verkennt, dass die der Satzung beigelegte Tabelle deren Bestandteil ist.

Die Bedenken des Klägers an der Staffelung der Beträge für die Mittagsversorgung teilt der Senat ebenfalls nicht. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat, steht der Staffelung der Beträge für die Mittagsversorgung § 17 Abs. 3 des brandenburgischen Kita-Gesetzes nicht entgegen. Anders als bei den Elternbeiträgen verlangt das Gesetz insoweit zwar keine sozialverträgliche Staffelung, es hindert diese andererseits aber auch nicht. Soweit der Kläger meint, die Staffelung trage dem Gegenleistungscharakter nicht hinreichend Rechnung, ist ihm entgegenzuhalten, dass der Satzungsgeber aus den bereits dargelegten Gründen seinen Gestaltungsspielraum bei weitem nicht ausgeschöpft hat.

Der Auffassung, die in der Satzung vorgesehene Staffelung der Kostenbeteiligung nach der Höhe des Einkommens sei sozial ungerechtfertigt, vermag der Senat ebenfalls nicht zu folgen. Auch insoweit verkennt der Kläger den Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers. Die Satzung sieht gestaffelte Beiträge zwischen 10 Euro und 233 Euro für die Kinderkrippe, zwischen 7 Euro und 194 Euro für den Kindergarten und zwischen 5 Euro und 143 Euro für den Hort vor. Der Höchstbeitrag wird bei der Kinderkrippe ab einem Einkommen von rund 3.700 Euro und bei Kindergarten und Hort ab einem Einkommen von rund 4.500 Euro fällig. Diese Staffelung begegnet im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers keinen Bedenken. Das gilt auch im Hinblick auf den Umstand, dass die prozentualen Anteile je nach Einkommenshöhe progressiv gestaffelt sind. Es entspricht vielmehr den Grundsätzen einer sozialverträglichen Gestaltung der Elternbeiträge, dass Eltern mit höherem Einkommen einen prozentual höheren Anteil dieses Einkommens für die Tagesbetreuung ihrer Kinder aufwenden als Bezieher niedriger Einkommen.

Az: 406-00

Mitt. StGB Bbg. 11-12/2013